

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-aenderung-der-massgebenden-betraege-fuer-umzugsbedingte-unterrichtskosten-und-sonstige-umzugsauslagen.html>

📅 01.10.2018

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen

Das BMF hat eine Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen gem. §§ 6 bis 10 BUKG ab 01.03. 2018, 01.04.2019 und 01.03.2020 bekannt gegeben.

Hintergrund

Kosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten. Vom Grundsatz her können die tatsächlich entstandenen Umzugskosten oder die Pauschalen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) bzw. der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die Regelungen nach R 9.9 Absatz 2 LStR sind diesbezüglich zu beachten.

Verwaltungsanweisung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 01.03.2018, 01.04.2019 und ab 01.03.2020 jeweils Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2018: 1.984 Euro
- ab 01.04.2019: 2.045 Euro
- ab 01.03.2020: 2.066 Euro

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt

a) für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.03.2018: 1.573 Euro
- ab 01.04.2019: 1.622 Euro
- ab 01.03.2020: 1.639 Euro

b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.03.2018: 787 Euro
- ab 01.04.2019: 811 Euro
- ab 01.03.2020: 820 Euro

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners

- zum 01.03.2018 um 347 Euro
- zum 01.04.2019 um 357 Euro
- zum 01.03.2020 um 361 Euro.

Das BMF-Schreiben vom 18.10.2016 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) ist auf Umzüge, die nach dem 28.02.2018 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 21.09.2018, [IV C 5 - S 2353/16/10005 2018/0720470](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.